

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. **55802601** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6 J x 15 H2 Typ 65009
 Hersteller O.Z. Spa

Seite 1 von 4

Auftraggeber O.Z. Spa
 Via Brocchi, 22
 I-36061 Bassano del Grappa(VI)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell F1 Sport
 Typ 65009
 Radgröße 6 J x 15 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
001	65009 001 / ohne Ring	4/100/60,1	36	500	1855

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45023
 Herstellerzeichen OZ
 Radtyp und Ausführung 65009 001
 Radgröße 6 J x 15-4 H2
 Einpresstiefe ET 36
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in Italy
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Serienschraube M12x1,5	60° Kegel	110	23-24

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Palatina (Gutachten Nr. 55802601) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Renault
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. **55802601** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 J x 15 H2 Typ 65009
O.Z. Spa

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Ren. Megane Break KA e2*98/14*0192*..	47-85	185/60R15		A02 A04 A05 A08 A09 A16 A30 A74 B02 S01
Ren. Megane Cabrio EA e2*93/81*0103*.. e2*98/14*0103*..	103-108	185/55R15	M+S R09 T81	A02 A04 A05
	66-84	185/55R15	T81 X23	A08 A09 A16
	72-84	185/60R15	R09	A30 A74 B02 B03 S01
Ren. Megane Classic LA e2*93/81*0072*.. e2*98/14*0072*..	47-84	185/55R15	T81 X23	A02 A04 A05
	59-85	185/60R15	R09	A08 A09 A16 A30 A74 B02 S01
Ren. Megane Coupé DA e2*93/81*0009*.. e2*98/14*0009*..	103-108	185/55R15	M+S R09 T81	A02 A04 A05
	66-84	185/55R15	T81 X23	A08 A09 A16
	72-84	185/60R15	R09	A30 A74 S01
Renault Megane BA e2*93/81*0010*.. e2*98/14*0010*..	47-85	185/55R15	T81 X23	A02 A04 A05
	59-85	185/60R15	R09	A08 A09 A16 A19 A30 B02 S01
Renault Scénic JA e2*93/81*0068*.. e2*98/14*0068*..	55-66	185/60R15	T84 100	A02 A04 A05
	55-66	195/55R15	A01 K08 T84 100	A08 A09 A12 A16 A74 B02 B03 S01

Auflagen und Hinweise

100 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1000 kg.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. **55802601** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 J x 15 H2 Typ 65009
O.Z. Spa

Seite 3 von 4

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A16 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A30 Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.

A74 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig. Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischen Reifendruckkontrollsystem (RDK, RDC) können auch die Serien-Ventile verwendet werden. Bei der Montage/Demontage der Ventile mit Elektronikteil und der Reifen sind die Hinweise, Vorgaben und Montaganleitungen des Ventil-, Fahrzeug- oder Sonderradherstellers unbedingt zu beachten. Werden nicht die serienmäßigen RDK- bzw. RDC-Ventile (Elektronisches Reifendruck-Kontrollsystem) verwendet, so ist in Verbindung mit den Sonderrädern das RDK- bzw. RDC-System nicht mehr funktionsfähig.

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 100 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

X23 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 185/60R15.

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. **55802601** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 J x 15 H2 Typ 65009
O.Z. Spa

Seite 4 von 4

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

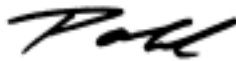
Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Februar 2001.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 18.April 2002



Pohl

00039787.DOC